

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ARZ 1006/93

vom

14. Februar 1995

in der Sache

1. Friedrich S[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],
2. Irmgard S[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

Antragsteller,

gegen

F[REDACTED] W[REDACTED] Bank GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,
F[REDACTED]straße [REDACTED], N[REDACTED],

Antragsgegnerin

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 14. Februar 1995 durch den Vorsitzenden Richter
Rogge und die Richter Dr. Jestaedt, Dipl.-Ing.
Frhr. v. Maltzahn, Dr. Melullis und Dr. Greiner

beschlossen:

Der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts in
dem Verfahren des Amtsgerichts Frankfurt am Main
Abteilung Höchst (Hö 3 C 5027/94) wird auf Kosten der
Antragsteller zurückgewiesen.

Der Streitwert wird auf

5.000,-- DM

festgesetzt.

Gründe:

Nach § 36 Nr. 6 ZPO, der hier allein als Grundlage für
das Begehren der Antragsteller in Betracht kommt, wird durch
das im Rechtszug zunächst höhere Gericht das zuständige Ge-
richt bestimmt, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines
für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für
unzuständig erklärt haben. Für einen solchen Kompetenzkon-
flikt ist in dem Verfahren des Amtsgerichts Frankfurt am
Main, Abteilung Höchst, Hö 3 C 5027/94, ein Anhaltspunkt

nicht ersichtlich. Daß das Amtsgericht Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, und ein anderes Gericht sich in dieser Sache gleichermaßen für unzuständig erklärt haben, ist durch die Antragsteller nicht dargelegt worden. Aus der von ihnen vorgelegten Entscheidung dieses Gerichts in dieser Sache ergibt sich vielmehr, daß das Gericht seine Zuständigkeit verneint und die Klage deshalb abgewiesen hat, weil die Antragsteller von einem Verweisungsantrag an das zuständige Gericht abgesehen hätten. Die in dieser Entscheidung zum Ausdruck gelangte Rechtsauffassung ist allein mit den gegen diese gegebenen ordentlichen Rechtsmitteln anzugreifen; im Verfahren nach § 36 Nr. 6 ZPO ist für eine solche Überprüfung kein Raum.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 ZPO, 12 GKG.

Rogge

Jestaedt

Maltzahn

Melullis

Greiner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)